



Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln

Instruktionstipps für Maler und Gipser

Das Leben ist schön, solange Sie bei Asbest «Stopp» sagen

Hinweise für die Instruktion Ihrer Mitarbeitenden

- Führen Sie die Mitarbeitenden anhand der Information «Um was geht es?» ins Thema ein. Danach instruieren Sie sie mit Hilfe der Arbeitssituationen in dieser Publikation. (Besprechen Sie ein bis zwei Beispiele).
- Dies ist die wichtigste Botschaft zu Asbest: **In Gebäuden, die vor 1990 erbaut wurden, muss immer mit Asbest gerechnet werden. Ermutigen Sie Ihre Mitarbeitenden in unklaren Situationen (Asbest vorhanden oder nicht?) «Stopp» zu sagen und zuerst eine Asbestanalyse einzuleiten.**
- Bestellen Sie das Kleinplakat A4 «Das Leben ist schön, solange Sie bei Asbest Stopp sagen» und bringen Sie dieses im Betrieb gut sichtbar an. Bestellung oder Download unter www.suva.ch/55364.d.
- Vertiefen Sie das Thema Asbest mit Ihren Mitarbeitenden anhand der «Lebenswichtigen Regeln Asbest: Maler und Gipser» unter www.suva.ch/84052.d. Das Kleinplakat und die Regeln können Sie auch als Set bestellen.
- Wiederholen Sie die Instruktionen in regelmässigen Abständen.

Um was geht es? 4

Beispiel 1 6
Fassaden-Renovierung

Beispiel 2 8
Wohnung frisch streichen

Beispiel 3 10
Abfälle auf einer Sanierungsbaustelle

Beispiel 4 12
Staub von Arbeiten im benachbarten
Raum

Wichtig! 14
Für Mitarbeitende
Für Vorgesetzte
Hilfreiche Informationen

Um was geht es?

- Das Einatmen von Asbestfasern kann Krebs auslösen. Das muss unbedingt vermieden werden.
- Asbestfasern wurden bis 1990 in hunderten von Materialien verarbeitet.
- Bei Gebäuden, die vor 1990 gebaut wurden, sind asbesthaltige Materialien die Regel und nicht die Ausnahme!
- 1990 wurde der Einsatz von Asbest in der Schweiz verboten.
- Bei der Bearbeitung von asbesthaltigen Materialien können Asbestfasern freigesetzt werden.
- Bei Verdacht auf Asbest muss vor Umbau-, Rückbau- und Renovationsarbeiten eine Schadstoffanalyse der zu bearbeitenden Bauteile erfolgen.
- Es besteht eine Ermittlungspflicht!
(Bauarbeitenverordnung Art. 3)

Wichtig: Um Asbest zu erkennen, zu beurteilen und richtig zu handeln, helfen Ihnen die «Lebenswichtigen Regeln Asbest: Maler und Gipser» unter www.suva.ch/84052.d.

Arbeiten mit erheblicher Faserfreisetzung dürfen nur durch Asbestsanierungsfirmen durchgeführt werden, die von der Suva anerkannt sind.

Arbeiten mit geringer oder mässiger Faserfreisetzung dürfen durch instruierte Maler und Gipser und unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

Weitere Informationen unter www.suva.ch/asbest

Beispiel 1

Fassaden-Renovation



Situation

An einem Gebäude von 1973 wird die Fassade renoviert. In einem ersten Schritt müssen die Fassadenplatten gereinigt werden. Die Platten sind aus Faserzement. Für die Reinigung wird ein Hochdruckreiniger eingesetzt.

Fragen

- Können die Fassadenplatten Asbest enthalten? – Falls ja, wie kann man das herausfinden?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?
- Falls die Platten asbesthaltig sind, wie dürfen diese gereinigt werden?

Handlungsanweisungen

- Falls unklar, vergewissern Sie sich, ob das Gebäude vor 1990 erstellt wurde.
- Eine Schadstoffanalyse muss vor Beginn der Umbau- oder Renovationsarbeiten erstellt werden. Ziehen Sie bei Bedarf einen Experten bei.
- Gehen Sie gemäss unserem Factsheet vor, um sich und andere zu schützen, www.suva.ch/33047.d.
- Die asbesthaltigen Fassadenplatten dürfen Sie nie:
 - Trockenwischen
 - mit Hochdruck reinigen
 - mechanisch bearbeiten (Schleifen, Abbürsten usw.)
- Wenn die Oberflächen manuell gereinigt werden, gehen Sie abschnittsweise und mit drucklosem Wasserstrahl (< 6 bar) vor. Anschliessend spülen Sie die Oberflächen ebenfalls mit drucklosem Wasserstrahl ab. Verwenden Sie dazu weiche Hilfsmittel wie Schwämme.
- Tragen Sie während den Reinigungsarbeiten eine Staubschutzmaske (Typ FFP3) und einen Einweg-Schutzanzug (Kategorie 3 Typ 5/6).
- Reinigen Sie nach Abschluss der Arbeiten die Arbeitsmittel und den Arbeitsbereich. Entsorgen Sie Abfälle fachgerecht.

Beispiel 2

Wohnung frisch streichen



Situation

In einer Überbauung mit Jahrgang 1973 werden die Wohnungen neu gestrichen. An verschiedenen Stellen ist der Putz beschädigt und muss vor dem Streichen ausgebessert werden. Dazu muss der beschädigte Putz von den Maler-/Gipser-Mitarbeitenden entfernt werden.

Fragen

- Gibt es in diesem Fall eine Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?
- Falls der Putz asbesthaltig ist, welche Arbeiten dürfen Sie selbst ausführen?

Handlungsanweisungen

- Falls unklar, vergewissern Sie sich, ob das Gebäude vor 1990 erstellt wurde.
- Eine Schadstoffanalyse muss vor Beginn der Umbau- oder Renovationsarbeiten erstellt werden. Ziehen Sie bei Bedarf einen Experten bei.
- Wenn bei den Bauarbeiten unerwartet asbesthaltiges Material auftritt, stoppen Sie die Arbeiten unverzüglich. Benachrichtigen Sie den Bauherren und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen.
- Befolgen Sie die «Lebenswichtigen Regeln Asbest: Maler und Gipser», um sich und andere zu schützen, www.suva.ch/84052.d.
- **Vorsicht! Bei asbesthaltigem Putz dürfen Sie nie mechanische Arbeiten wie Schleifen, Spitzen usw. ausführen.** Nur Suva- anerkannte Asbestsanierungsunternehmen dürfen solche Arbeiten vornehmen.
- Nach einer Asbestsanierung dürfen die Handwerker erst dann weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.

Beispiel 3

Abfälle auf einer Sanierungsbaustelle



Situation

In einer Überbauung von 1981 müssen im Rahmen einer Komplettsanierung einzelne Wände neu verputzt werden. Der alte Wandbelag wurde vorgängig durch eine Sanierungsfirma entfernt. Der Arbeitsbereich wurde grob gereinigt. Als die Maler-/Gipser-Mitarbeitenden ihre Arbeit aufnehmen wollen, finden sie Abfälle und Staub von den Vorbereitungsarbeiten und es hat Putzreste an den Wänden.

Fragen

- Besteht hier die Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?
- Falls der Putz asbesthaltig ist, welche Arbeiten dürfen Sie selbst ausführen?

Handlungsanweisungen

- Falls unklar, vergewissern Sie sich, ob das Gebäude vor 1990 erstellt wurde.
- Eine Schadstoffanalyse muss vor Beginn der Umbau- oder Renovationsarbeiten erstellt werden. Ziehen Sie bei Bedarf einen Experten bei.
- Wenn bei den Bauarbeiten unerwartet asbesthaltiges Material auftritt, stoppen Sie die Arbeiten unverzüglich. Benachrichtigen Sie den Bauherrn und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen.
- Befolgen Sie die «Lebenswichtigen Regeln Asbest: Maler und Gipser», um sich und andere zu schützen, www.suva.ch/84052.d.
- **Vorsicht! Bei asbesthaltigem Putz dürfen Sie nie mechanische Arbeiten wie Schleifen, Spitzen usw. ausführen.** Nur von der Suva anerkannte Asbestsanierungsunternehmen dürfen solche Arbeiten vornehmen.
- Nach einer Asbestsanierung dürfen die Handwerker erst dann weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.

Beispiel 4

Staub von Arbeiten im benachbarten Raum



Situation

In einer Überbauung mit Jahrgang 1981 muss im Rahmen einer Gesamtsanierung eine Wand neu verputzt werden. Im benachbarten Badezimmer werden die alten Fliesen ersetzt. Von diesen Arbeiten entsteht Staub, der sich in der ganzen Wohnung ausbreitet.

Fragen

- Besteht hier die Gefahr durch Asbest? Falls ja, wo?
- Was müssen Sie abklären, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen?
- Wo finden Sie Informationen über das korrekte Vorgehen und die Abklärungen?
- Falls der Putz asbesthaltig ist, welche Arbeiten dürfen Sie selbst ausführen?

Handlungsanweisungen

- Falls unklar, vergewissern Sie sich, ob das Gebäude vor 1990 erstellt wurde.
- Eine Schadstoffanalyse muss vor Beginn der Umbau- oder Renovationsarbeiten erstellt werden. Ziehen Sie bei Bedarf einen Experten bei.
- Wenn bei den Bauarbeiten unerwartet asbesthaltiges Material auftritt, stoppen Sie die Arbeiten unverzüglich. Benachrichtigen Sie den Bauherrn und besprechen Sie mit ihm das weitere Vorgehen.
- Klären Sie ab, ob der Staub nicht von Arbeiten an asbesthaltigem Material oder einer unsachgemäss ausgeführten Asbestsanierung stammt.
- Befolgen Sie die «Lebenswichtigen Regeln Asbest: Maler und Gipser», um sich und andere zu schützen, www.suva.ch/84052.d.
- Nach einer Asbestsanierung dürfen die Handwerker erst dann weiterarbeiten, wenn die Schlussreinigung durch die Sanierungsfirma erfolgt und die Sanierungszone freigegeben ist.

Wichtig!

Für Mitarbeitende

1. Arbeiten Sie an Gebäuden oder Anlagen, die vor 1990 erstellt wurden? Falls ja, fragen Sie, ob vorgängig eine Schadstoffanalyse der zu bearbeitenden Bauteile erfolgte.
2. Treffen Sie bei den Arbeiten unerwartet auf asbestverdächtiges Material, stellen Sie die Arbeit sofort ein und klären Sie die Situation ab.
3. Führen Sie die Arbeiten in Verbindung mit asbesthaltigen Materialien gemäss Instruktionen aus.
4. Nach Abschluss der Arbeiten mit Asbest: Arbeitsplatz reinigen und asbesthaltiges Material entsorgen.

Für Vorgesetzte

1. Klären Sie ab, ob an Gebäuden oder Anlagen, die vor 1990 erstellt wurden, eine Schadstoffanalyse der zu bearbeitenden Bauteile durchgeführt wurde (Bauarbeitenverordnung Art. 3).
2. Klären Sie, welche Arbeiten an asbesthaltigem Material von Ihren Mitarbeitenden durchgeführt werden dürfen.
3. Instruieren Sie die Mitarbeitenden vor Beginn der Arbeiten über den Umgang mit asbesthaltigem Material.
4. Wenn die Mitarbeitenden bei ihren Arbeiten unerwartet auf asbestverdächtiges Material stossen, müssen diese sofort eingestellt und die Situation geklärt werden.
5. Arbeiten, die erhebliche Mengen Asbestfasern freisetzen, dürfen nur von der Suva anerkannte Asbestsanierungsunternehmen ausführen.
6. Nach Abschluss der Arbeiten mit Asbest: Arbeitsplatz reinigen und asbesthaltiges Material entsorgen.
7. Gehen Sie nach den «Lebenswichtigen Regeln Asbest: Maler und Gipser» vor, www.suva.ch/84052.d.

Hilfreiche Informationen

- alles zum Thema Asbest, www.suva.ch/asbest
- Merkblatt «Lebenswichtige Regeln Asbest: Maler und Gipser», www.suva.ch/84052.d
- Kleinplakat A4 «Das Leben ist schön, solange Sie bei Asbest Stopp sagen», www.suva.ch/55364.d. Bitte gut sichtbar im Betrieb anbringen.
- Factsheet «Reinigen von asbesthaltigen Faserzementplatten an der Gebäudehülle», www.suva.ch/33047.d
- virtuelles Asbesthaus, www.suva.ch/asbesthaus
- Hier finden Sie [Labors](#), die Materialproben analysieren.
- Liste von [Bauschadstoff-Diagnostikern](#), für Schadstoffanalysen und Schadstoffgutachten.
- Adressen von [Asbestsanierungsunternehmen](#), die von der Suva anerkannt sind.
- Ergänzende Informationen finden Sie ebenfalls auf www.suva.ch/putz und www.suva.ch/plattenkleber.

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend, sie erhält keine öffentlichen Gelder.

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88295.d

Titel

Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln
Instruktionstipps für Maler und Gipser

Gedruckt in der Schweiz

Abdruck – ausser für kommerzielle

Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.

Erstausgabe: Mai 2022

Publikationsnummer

88295.d

